



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 07. Oktober 2019
Seite 1 von 8

**Berufsförderungswerk Köln
gemeinnützige GmbH**

**Martinsweg 11
50999 Köln**

Aktenzeichen:
Aktenzeichen: 34.01. Lehrfabrik
4.0 - Schulungskonzept -
EFRE-05000124

Auskunft erteilt:
Martin Schulz

martin.schulz@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 601
Telefon: (0221) 147 - 2126
Fax: (0221) 147 - 4007

Zuwendungsbescheid

Betreff: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für
regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020
„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

hier: Kölner Lehrfabrik 4.0 - Teilprojekt 1: Qualifizierungskonzept und Netzwerkaufbau

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Bezug: Ihr Antrag der Version vom 06.08.2019, einschließlich sonstiger
Ergänzungen mit Schreiben vom 06.08.2019 und 18.09.2019

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Anlagen:

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 (ANBest-EFRE)
2. Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020 (EFRE RRL)
3. Vordruck „Belegliste - nicht pauschalierte Ausgaben“
4. Vordruck „Belegliste Personalausgaben“
5. Vordruck „Belegliste - Einnahmen“
6. Vordruck „Liste über die Vergaben von Aufträgen“
7. Vordruck „Mittelabruf“
8. Vordruck „Erklärung über im Projekt beschäftigte Mitarbeiter“
9. Vordruck „Nachweis Produktivitätsstunden“
10. Vordruck „Sachbericht“
11. Vordruck „Verwendungsnachweis“
12. Vordruck „Rechtsmittelverzicht“

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Datum: 07. Oktober 2019
Seite 2 von 8

1. Bewilligung

Für die Zeit
vom **10.10.2019 bis 31.12.2021 (Bewilligungszeitraum)**

wird Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von max.
337.294,00 EUR

(in Buchstaben dreihundertsiebunddreißigtausend
zweihundertvierundneunzig Euro)
gewährt.

Davon verbleiben der Berufsförderungswerk Köln GmbH : **245.369,00 €**

Davon sind weiterzuleiten: **91.925,00 €** an die gpdm mbH

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Zuwendungszwecks:

Die Zuwendung wird Ihnen zur Finanzierung von Ausgaben des Projektes Kölner Lehrfabrik 4.0 - Teilprojekt 1: „Qualifizierungskonzept und Netzwerkaufbau“ gewährt. Umfang und Inhalt der einzelnen Maßnahmen richten sich nach Ihrem Projektantrag sowie den Antragsunterlagen.

Die beigefügten Anlagen 1-12, der Antrag in der finalen Version vom 06.08.2019, der Finanzierungsplan vom 16.09.2019, die Anlagen „Übersicht der Ausgaben und Einnahmen“ vom 06.08.2019 sowie der Bewerbungsbogen in der finalen Version sind verbindliche Bestandteile dieses Bescheides.

Das Vorhaben ist vom **10.10.2019 bis zum 09.10.2021** durchzuführen.
(Durchführungszeitraum)



3.1 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 50 v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 674.588,00 € EUR

als Zuschuss bzw. Zuweisung gewährt.

Unter Berücksichtigung der Weiterleitung, teilen sich die genannten Gesamtausgaben dabei wie folgt auf:

Zuwendungsempfänger	Ausgaben	Zuwendung	Förderquote
Berufsförderungswerk	490.738,00 €	245.369,00 €	50,00%
gpdm	183.850,00 €	91.925,00 €	50,00%
Summe	674.588,00 €	337.294,00 €	50,00%

3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt

Finanzierungsplan Projekt Lehrfabrik „Qualifizierungskonzept und Netzwerkaufbau“	
	Gesamt
Investitionen	0,00 €
Sachausgaben	75.600,00 €
Dienstleistungen	0,00 €
Reisekosten	2.000,00 €
Personalausgaben	519.120,00 €
Gemeinkosten (15 % der pauschalen Personalausgaben gem. EFRE-RRL 5.5.2)	77.868,00 €
Fiktive Ausgaben für bürgerschaftliche Engagement	0,00 €
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	674.588,00 €
Eigenanteil (Anteil 50 %)	337.294,00 €
Bewilligte Zuwendung (Anteil 50 %)	337.294,00 €

3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:



	Förderquote	Im Haushaltsjahr 2019	Im Haushaltsjahr 2020	Im Haushaltsjahr 2021	
	In %	In EUR			
Gesamt	50	0,00 €	162.347,00 €	174.947,00 €	
Davon EU	50	0,00 €	162.347,00 €	174.947,00 €	
Davon Land					
Davon Bund					

3.4 Auszahlungen

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EFRE ausgezahlt.

4. EFRE-spezifische Bestimmungen

Personalausgaben

Für den gesamten Durchführungszeitraum gelten für die pauschalierten Personalausgaben die zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns veröffentlichten Monats- und Stundensätze:

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
1 „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung“	9.149 EUR	66 EUR
2 „Herausgehobene Fachkräfte“	5.885 EUR	42 EUR
3 „Fachkräfte“	4.163 EUR	30 EUR
4 „An- und ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“	3.074 EUR	22 EUR

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Bewilligungsbehörde namentlich



mit ihrem jeweiligen Stellenanteil, der konkret besetzten Stelle und der Leistungsgruppe, der sie zugeordnet sind, zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über Neueinstellungen und Personalveränderungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu unterrichten. Zum Nachweis des Einsatzes in dem bewilligten Vorhaben und zur Begründung der Eingruppierung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Arbeitsverträge und ggf. Qualifizierungsnachweise vorzulegen. Die Erstattung der Personalausgaben kann erst bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise erfolgen. Die Höhe der förderfähigen pauschalierten Gemeinausgaben wird auf 15 % der pauschalierten Personalausgaben festgesetzt.



II Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - a) Dieser Zuwendungsbescheid steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Weiterleitungsvertrag für das Gesamtprojekt „Lehrfabrik 4.0“ in der mit E-Mail vom 23.09.2019 an die Zuwendungsempfängerin übermittelten Version, von den zwei Projektbeteiligten (Berufsförderungswerk Köln und gpdm) bis zum 30.11.2019 zu unterzeichnen und der Bezirksregierung Köln im Original vorzulegen ist.
 - b) Die für das Auszahlungsverfahren benötigten Vordrucke sind als Anlage beigefügt. Für jede Ausgabengruppe ist eine gesonderte Belegliste einzureichen. Die Beleglisten sind vollständig und chronologisch auszufüllen. Den Beleglisten sind die für den Nachweis der Ausgaben relevanten Unterlagen (z. B: Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge) in Kopie beizufügen.
 - c) Die Mittel für die einzelnen Haushaltsjahre werden wie unter Nr. 3.3 dieses Bescheides dargestellt für sie bereitgestellt. Diese sind spätestens bis zum 31.10 eines Jahres schriftlich anzufordern. Eine verspätete Anforderung kann dazu führen, dass eine Auszahlung nicht mehr erfolgen kann. Die Folge wäre dann eine entsprechende Minderung der Zuwendung.
 - d) Für die Abwicklung der Zuwendung mit Ausgaben und Einnahmen ist für die Antragstellerin ein Projektsonderkonto oder alternativ eine separate Kostenstelle einzurichten.
 - e) Die Bewilligung des Gesamtprojektes Kölner Lehrfabrik 4.4 erfolgt in zwei Teilprojekten. Die Bezirksregierung Köln als Zuwendungsgeber behält sich vor, bei vorzeitiger Beendigung des Teilprojektes „Modernisierungsmaßnahmen“, das heißt bei Beendigung vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums, die Bewilligungen dieses Teilprojektes „Schulungskonzept“ zu widerrufen, wenn die Umsetzung des Zuwendungszwecks



anderweitig nicht mehr möglich sein sollte.

- f) Für die Vergabe von Aufträgen gemäß Nr. 3 der ANBest-EFRE ist eine Auftragsübersicht zu führen.
- g) Die nach Nr. 5 ANBest-EFRE bestehenden Mitteilungspflichten bedürfen der Schriftform gegenüber der Bezirksregierung Köln, Dezernat 34.
- h) In Abweichung zu Nr. 6.1.3 der ANBest-EFRE ist der Schlussverwendungsnachweis spätestens bis zum 31.01.2022 vorzulegen.

Hierbei ist insbesondere zu belegen, dass die dem Weiterleitungspartner zustehenden Zuwendungsbeträge, wie sie im Rahmen der Mittelabrufprüfungen festgestellt wurde, zur Verfügung gestellt worden sind.

- i) Die Monitoringergebnisse (Projektabschlussbogen) sind nach Projektende gemeinsam mit dem Schlussverwendungsnachweis einzureichen. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln sind die Monitoringergebnisse durch entsprechende Nachweisdokumente schriftlich zu belegen und Auskünfte über den aktuellen Projektstand hinsichtlich der Zielerreichung fristgerecht zu erteilen.
- j) Der Projektverlauf ist zu evaluieren. Erforderliche Daten sind der Bewilligungsbehörde nach Absprache zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW und die EU sind berechtigt die Projektergebnisse zu veröffentlichen (z. B. Abschlussbericht, Evaluierungs- und Erfahrungsberichte).
- k) In Ergänzung zu Nr. 10 ANBest-EFRE ist auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen unter Verwendung des Landeswappens hinzuweisen.



Hinweise

Die Ihnen gewährte Beihilfe ist auf Grundlage des Artikels 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Martin Schulz